

Kantonale Fachstellen für Chemikalien

Merkblatt A04 Seite 1 von 3 Ver. 6.1 – 02/2017

# Detailhandel: besondere Pflichten bei der Abgabe

Dieses Merkblatt richtet sich an den Detailhandel, der gefährliche Stoffe oder Zubereitungen an private Verwender (Privatpersonen) abgibt.

#### Grundsätze bei der Abgabe

- Chemikalien dürfen nur für die von der Herstellerin angegebenen Verwendungszwecke angepriesen, angeboten oder abgegeben werden.
- Chemikalien der Gruppe 1 dürfen nicht an private Verwender abgegeben werden. Das gilt auch für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel der Gruppe 2 Bst. a und b (siehe Anhang).
- Weitere Abgabeverbote für einzelne Stoffe und für gewisse Zubereitungen (Gemische) gibt es in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV).
- Chemikalien der Gruppe 2 sowie Pfeffersprays dürfen hingegen auch an Privatpersonen verkauft werden.

Für Produkte der Gruppe 2 gelten jedoch folgende Zusatzbestimmungen:

Information: Kunden müssen über die Gefahren, die erforderlichen Schutz-

massnahmen und die vorschriftsgemässe Entsorgung dieser

Chemikalien informiert werden.

Selbstbedienung: Die Selbstbedienung muss ausgeschlossen sein.

- Abgabe an Minderjährige: Keine Abgabe an unmündige Personen, ausser an solche, die

beruflich oder gewerblich damit umzugehen haben (Lernende). Die Abgabe an nicht urteilsfähige Personen ist auch untersagt.

- Sachkenntnisnachweis: Die Abgabe darf nur unter Anleitung einer Person mit einem

Sachkenntnisnachweis erfolgen (siehe Merkblatt C04).

- Mitteilungspflicht: Betriebe, welche diese Chemikalien an Privatpersonen verkau-

fen, müssen der kantonalen Behörde eine Chemikalien-Ansprechperson für den Umgang mit Chemikalien mitteilen (siehe

Merkblatt C03).

#### Hinweis auf die Sorgfaltspflicht

Neben den in diesem Merkblatt aufgeführten Vorschriften bei der Abgabe ist auch die allgemeine Sorgfaltspflicht zu beachten. Diese verlangt auch vom Handel die Berücksichtigung von Angaben der Hersteller auf der Etikette und im Sicherheitsdatenblatt. Dazu gehören auch Sicherheitsratschläge (z.B. "Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen").

### **Aufbewahrung von Chemikalien**

- Chemikalien müssen übersichtlich und getrennt von anderen Waren wie Lebens-, Futter- oder Heilmittel in vorschriftsgemässer Verpackung aufbewahrt werden.
- Chemikalien, die miteinander gefährliche Reaktionen eingehen können, sind getrennt aufzubewahren. Hinweise auf mögliche Gefahren sind in den Sicherheitsdatenblättern zu finden.
- Wer besonders gefährliche Chemikalien aufbewahrt (Chemikalien der Gruppen 1 und 2), muss dafür sorgen, dass sie für Unbefugte nicht zugänglich sind.

### Rücknahmepflicht

Wer gefährliche Chemikalien an private Verwender abgibt, muss Reste davon zurücknehmen und sachgerecht entsorgen. Die Rückgabe von Kleinmengen ist kostenlos. Bei Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln gilt die Rücknahmepflicht auch gegenüber beruflichen Verwender.

#### Warenmuster

Chemikalien der Gruppe 1 und 2 sowie Pfeffersprays dürfen zu Werbezwecken nicht an Privatpersonen abgegeben werden.

### Abweichung bei der Abgabe von Chemikalien an berufliche Verwender im Detailhandel

Das Abgabeverbot von Chemikalien der Gruppe 1, von Biozidprodukten und Pflanzenschutzmitteln der Gruppe 2 Bst. a und b, sowie von Warenmustern der Gruppen 1 und 2 gilt nicht bei der Abgabe an berufliche Verwender, auch wenn diese minderjährig sind (z.B. Lernende).

Im Rahmen der Sorgfaltspflicht ist aber der Abgeber verpflichtet, im zumutbaren Umfang zu überprüfen, dass der Bezüger tatsächlich ein beruflicher Verwender ist.

Den übrigen beruflichen Verwendern muss das Sicherheitsdatenblatt im Detailhandel nur auf Verlangen abgegeben werden.

#### Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer kantonalen Fachstelle für Chemikalien.

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter <u>www.anmeldestelle.admin.ch</u>. Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: <u>www.cheminfo.ch</u>.

### Übersicht Detailhandel - Abgabe an private Verwender

	Abgabemöglichkeiten <sup>1</sup>				Pflichten des Abgebers		
	Abgabe an Privatpersonen zuge- lassen?	Abgabe an nicht handlungsfähige Personen zugelassen?	Abgabe in Selbstbedienung er- laubt?	Abgabe von Warenmustern an Privatpersonen zugelassen?	Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson?	Sachkenntnis des Abgebers not- wendig?	Explizite Information über Schutz- massnahmen und Entsorgung nö- tig?
Chemikalien der Gruppe 1 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel <sup>3</sup> von Bst. a und b der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Nein	Nein	Nein	Nein	Nicht zutreffend		
Chemikalien der Gruppe 2 <sup>2</sup>	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
Selbstverteidigungsprodukte (Pfeffersprays)	Ja	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja
alle anderen Chemikalien	Ja	Ja	Ja	Ja	Nein <sup>4</sup>	Nein	Nein

Spezifische Verbote und Abgabebeschränkungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung beachten (siehe <a href="https://www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung">www.bafu.admin.ch/chemikalienbeschraenkung</a>). Für Motorentreibstoffe (Benzin und Diesel) gelten andere Vorschriften.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Chemikaliengruppen siehe Anhang.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel sind erkennbar an der Zulassungsnummer resp. Bewilligungsnummer CHZxnnnn oder CH-yyyy-(Zx)-nnnn (Biozidprodukte) bzw. W-Nummer (Pflanzenschutzmittel).

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Mitteilung der Chemikalien-Ansprechperson an die kantonale Behörde auf Anfrage.

## Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

### **Gruppe 1**

1	Gefahren- piktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	em der H-Sätze* Gefahren- in Verbindung m symbol			
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.	T+	<ul> <li>R26 Sehr giftig beim Einatmen.</li> <li>R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut.</li> <li>R28 Sehr giftig beim Verschlucken.</li> </ul>		
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol		
C.		<ul> <li>H340 Kann genetische Defekte verursachen.</li> <li>H350 Kann Krebs erzeugen.</li> <li>H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen,</li> <li>H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</li> </ul>	T	<ul> <li>R45 Kann Krebs erzeugen.</li> <li>R46 Kann vererbbare Schäden verursachen.</li> <li>R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen.</li> <li>R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.</li> <li>R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.</li> </ul>		

### **Gruppe 2**

Grup	PO <b>-</b>							
2	Gefahren- piktogramm	in Verbi	ndung mit einem der H-Sätze*	Gefahren- symbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*			
a.		H301 H311 H331	Giftig bei Verschlucken. Giftig bei Hautkontakt. Giftig bei Einatmen.	T	R23 R24 R25	Giftig beim Einatmen. Giftig bei Berührung mit der Haut. Giftig beim Verschlucken.		
b.		H370 H372	Schädigt die Organe. Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.	T	R39 R48	Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.		
c.		H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschä- den.	0	R34 R35	Verursacht Verätzungen. Verursacht schwere Verätzungen.		
d.	***	H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.		R50/53	kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.		
	×	(für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)			(für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)			
e.		H250 H260 H261	Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. In Berührung mit Wasser entste- hen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. In Berührung mit Wasser entste- hen entzündbare Gase.		R15 R17	Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. Selbstentzündlich an der Luft.		
f.	unabhängig vom Gefahrenpik- togramm	H230 H231 EUH019 EUH029 EUH031 EUH032	Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsar- tig reagieren. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Was- ser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahren- symbol	R6 R19 R29 R31 R32	Mit und ohne Luft explosionsfähig. Kann explosionsfähige Peroxide bilden. Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.		

<sup>\*</sup> Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon. Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.